

Aktuelle Stunde extra

SGB VIII-Reform

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit

Vorsitzender

Dipl.-Psych. Bodo Reuser

Stellvertretende Vorsitzende

Dipl.-Psych. Gesine Götting

Dipl.-Soz.Päd. Rainer Borchert

Kooptiertes Mitglied im GA

Dipl.-Psych. Maik Harfmann

Geschäftsführerin

Dipl.-Psych. Silke Naudiet



Fünf Regelungsbereiche

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Besserer Kinder- und Jugendschutz

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- verbindlicher Einbezug von »Personen, die gemäß § 4 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben« in die Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Regelung einer Soll-Verpflichtung zur Meldung für Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Angehörige anderer Heilberufe, die »unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert« (§ 4 Abs. 3 KKG)

Besserer Kinder- und Jugendschutz

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Rückmeldung an Berufsheimnisträger/innen, »ob (das Jugendamt) die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist« (§ 4 Abs. 4 KKG)
- Einbezug von Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Anspruch der Eltern auf »Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind«, unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfsperspektive (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Einbezug nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung »unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten« (§ 36 Abs. 5 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

**Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen**

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse, Beratung und Beteiligung der Pflegeeltern und des Pflegekindes, Qualifizierung der Beratung, Beschwerdemöglichkeiten (§§ 77, 79a Satz 2, 37b SGB VIII)
- Dauerverbleibensanordnung und Voraussetzung einer Aufhebung der Anordnung (§§ 1632 Abs. 4 Satz 2, 1696 Abs. 3 BGB)

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Careleaver/junge Volljährige »erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet« und können beendete Hilfe wieder aufnehmen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

Hilfen aus einer Hand Inklusion

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

**Hilfen aus einer Hand
Inklusion**

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



Umsetzung in drei Schritten bis 2028

1. Schritt: Leitgedanke der Inklusion wird verankert

- § 1 SGB VIII: Jugendhilfe soll »jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,«

Hilfen aus einer Hand Inklusion

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- § 77 Abs. 1 SGB VIII: Zur Bewertung der Qualität der Leistung gehören auch »Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen«
- §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 3 SGB VIII: Die Ergänzung »den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen« betrifft die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Hilfen aus einer Hand Inklusion

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

**Hilfen aus einer Hand
Inklusion**

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- § 10a SGB VIII Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Orientierung an den Schnittstellen

2. Schritt: 2024 bis 2028

- § 10b SGB VIII: Funktion des Verfahrenslotsen beim Jugendamt

Hilfen aus einer Hand Inklusion

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

**Hilfen aus einer Hand
Inklusion**

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



3. Schritt: ab 2028

- Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen, auch mit (drohenden) körperlichen/geistigen Behinderungen und Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe
- Näheres wird über »ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation« geregelt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)

Mehr Prävention vor Ort

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,

Mehr Prävention vor Ort

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Mehr Prävention vor Ort

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 ist Voraussetzung.
- Unmittelbare Inanspruchnahme soll insbesondere zugelassen werden, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle (nach § 28 SGB VIII) zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



Mehr Prävention vor Ort

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe soll sichergestellt werden.
- Ehrenamtlichen Patinnen und Paten können eingesetzt werden, wenn die professionelle Anleitung und Begleitung gewährleistet ist.

Mehr Prävention vor Ort

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Qualitätssicherung und Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen mit unmittelbarer Inanspruchnahme, insbesondere Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und Hilfe in Notsituationen nach § 20 SGB VIII, über die Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII)
- Kombination von Hilfearten und Leistungen, »sofern es dem erzieherischen Bedarf entspricht« (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Mehr Prävention vor Ort

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit

- Neuformulierung von § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Kooperation und Vernetzung, niedrigschwellige und partizipative Angebotsstrukturen, Beitrag zur Teilhabe



Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten »solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde« (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), auch durch freie Träger entsprechend § 36a Abs.2 SGB VIII mit unmittelbarer Inanspruchnahme
- Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Inobhutnahmen in »einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form« (§ 42 Abs. 2, 3 SGB VIII)

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



- Stärkung der Selbstvertretung über Mitbestimmung und Einbindung in Entscheidungsprozesse, z. B. im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
- Sicherstellung Ombudsstellen auf Landesebene (§ 9a SGB VIII)
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien (§§ 45 Abs. 2, 37b Abs. 2 SGB VIII)

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



Fazit

Erziehungsberatungsstellen stehen vor der Herausforderung

- die Umsetzung von § 20 SGB VIII fachlich und strukturell anzustoßen
- die Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche nach § 8 SGB VIII bekannt zu machen und auszubauen
- die inklusive Ausrichtung des Angebots weiter voranzubringen und vorhandene Barrieren abzubauen

SGB VIII-Reform

Fünf Regelungsbereiche

Besserer Kinder- und
Jugendschutz

Kinder und Jugendliche
in Pflegefamilien und
Einrichtungen

Hilfen aus einer Hand
Inklusion

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung

Fazit



Fazit

- die Weiterentwicklung im Kinderschutz umzusetzen und die Qualifikation insbesondere der insoweit erfahrenen Fachkräfte hinsichtlich der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu sichern
- über die Träger die Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zu aktualisieren und sich aktiv in die Jugendhilfeplanung einzubringen um Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie Bedarfsgerechtigkeit zu etablieren

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen für die EB



§ 20 – SGB VIII (bis 09.06.21) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

§ 20 – SGB VIII (ab 10.06.21) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Eltern haben **einen Anspruch** auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, **aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen** ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der **familiäre Lebensraum** für das Kind **erhalten bleiben** soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Kurze Erläuterung der Veränderungen

- **Rechtsanspruch auf Betreuung und Versorgung analog einer HzE**
- **Vorteil des „§ 20“: finanzielles Vorgehen entspricht nicht dem der HzE**
- **Ein Anspruch ist weiter gefasst (nicht nur „berufsbedingter Abwesenheit“)**
- **Dem Verbleib des Kindes im familiären (und sozialen) Umfeld wird ein hohes Gewicht gegeben**
- **Alle 4 Punkt müssen erfüllt sein**

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen für die EB

§ 20 – SGB VIII (bis 09.06.21) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

§ 20 – SGB VIII (ab 10.06.21) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedragschwellige **unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll**, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich **angeboten oder vermittelt wird**. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

Kurze Erläuterung der Veränderungen

- **Hilfeplan und Ermessensspielraum des ASD zur Gewährung einer solchen Hilfe ist aufgehoben; ...**
- **vielmehr soll eine Hilfe unmittelbar erfolgen und damit auch finanziert werden, wenn eine EB oder andere nach § 28 diese Hilfe anbieten oder vermitteln**
- **EB als Anlaufstelle für Familien in solch einer Notlage oder als flankierende Hilfe im Rahmen einer HzE nach § 28**
- **die Modalitäten müssen zwischen der EB/resp. ihrem Träger und dem öff. JH-Träger geregelt werden.**
- **für in Frage kommende Klienten ist es viel leichter eine EB (statt den ASD) aufzusuchen aufgrund der Essentials der EB**
- **Erste Erfahrungen von Hilfesuchenden nach § 20 in einer EB haben führen zu einem leichteren Zugang zu einer HzE-EB**

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

§ 20 SGB VIII-Reform Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen für die EB

§ 20 – SGB VIII (bis 09.06.21)

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

§ 20 – SGB VIII (ab 10.06.21)

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die **Art und Weise** der Unterstützung und der **zeitliche Umfang** der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich **nach dem Bedarf im Einzelfall** richten.

Kurze Erläuterung der Veränderungen

- Neben professionellen Fachkräften (Familienpflege) können auch Patin/Pate zum Einsatz kommen für die Unterstützung in akuten, wechselnden, längerfristigen etc. Notsituationen bei der Alltagsbewältigung (Spiel-, Lese-, Begleitpaten etc.)
- Die Dauer der Hilfe richtet sich maßgeblich nach der Dauer der Notsituation (keine Zeitgrenzen)
- professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten muss sichergestellt sein

KJSG und die Folgen für die EB

§ 20 SGB VIII

§ 20 SGB VIII-Reform
Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen
für die EB

- *das Hilfeangebot, angebunden an die EB, ist für die Hilfesuchenden erheblich leichter annehmbar oder aufzusuchen, als das vom ASD*
- *die Hilfenotwendigkeit wird durch die EB-Fachkraft festgestellt und eingeleitet*
- *Dieses Procedere, die Finanzierung durch das Jugendamt sowie ggf. weitere Ablauffragen sind mit dem Jugendamt entsprechend § 36a (2) SGB VIII zu vereinbaren*
- *gezielte Öffentlichkeits- und Multiplikatorenarbeit zu diesem neuen Hilfeangebots der EB ist erforderlich*

KJSG und die Folgen für die EB

§ 20 SGB VIII

§ 20 SGB VIII-Reform
Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen
für die EB

- *Eine Hilfe nach § 20 wirkt sich positiv auf einen bereits in der EB stattfindenden Beratungsprozess aus*
- *das Gespräch zur Erlangung einer Hilfe nach § 20 kann ein günstiger Einstieg zur Abklärung einer ggf. angebrachten HzE nach § 28 sein*
- *die EB als Anlaufstelle für die Beantragung einer Hilfe nach § 20 erleichtert wiederum den Zugang von Ratsuchenden, HzE nach § 28 in Anspruch zu nehmen*
- *eine Leistungserbringung der Krankenkassen gemäß § 38 SGB V (→ „Haushaltshilfe“; Familienhilfe; etc.) hat Vorrang; ihr sind jedoch Fristen gesetzt*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

§ 20 SGB VIII-Reform
Gegenüberstellung

KJSG und die Folgen
für die EB

Fragen?